

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

A. Zielsetzung

Nach §§ 47, 48 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) haben Lehrer, Bedienstete in Schülerheimen, Kinderheimen, Kindergärten usw. vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und jährlich einmal durch ein auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane gestütztes Zeugnis nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Andererseits bestimmt § 27 Abs. 1 der Röntgen-Verordnung vom 1. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 173), daß bei bestehender Schwangerschaft eine Röntgenuntersuchung zu unterlassen ist. Durch den Entwurf soll § 47 BSeuchG dieser Forderung der Röntgen-Verordnung angepaßt werden.

B. Lösung

Bei Schwangeren soll anstelle der Röntgenaufnahme die Tuberkulinprobe zulässig sein, doch ist die Röntgenuntersuchung nach Beendigung der Schwangerschaft unverzüglich nachzuholen.

C. Alternative

Es wäre denkbar, daß bei schwangeren Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen usw. während der Schwangerschaft von jeder Untersuchung abgesehen wird. Dem steht jedoch entgegen, daß die Untersuchungen dem Schutz der Schüler usw. vor einer Ansteckung dienen. Bei einem Absehen von jeder Untersuchung ist dieser Schutz nicht mehr gewährleistet.

D. Kosten

Dem Bund werden durch die Ausführung des Gesetzes keine neuen Kosten entstehen. Den Ländern und Gemeinden können durch vermehrten Verwaltungsaufwand zusätzliche Kosten entstehen (bei Tuberkulinprobe sind mindestens zwei Besuche beim Gesundheitsamt oder Arzt erforderlich).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/2) - 232 05 - Se 5/74

Bonn, den 9. August 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern

Dr. Maihofer

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 47 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Schwangeren ist anstelle der Röntgenaufnahme die Tuberkulinprobe zulässig; ihre Art wird durch die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt. Nach Beendigung der Schwangerschaft ist unverzüglich eine Röntgenaufnahme nachzuholen.“

Artikel 2

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Nach §§ 47, 48 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) haben Lehrer, Bedienstete in Schülerheimen, Kinderheimen, Kindergärten usw. vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und jährlich einmal durch ein auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane gestütztes Zeugnis nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. § 27 Abs. 1 der Röntgen-Verordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173) bestimmt jedoch, daß bei bestehender Schwangerschaft eine Röntgenuntersuchung zu unterlassen ist. Das hat zur Folge, daß schwangere Lehrerinnen usw. nicht untersucht werden dürfen und dementsprechend auch nicht tätig sein dürfen. Damit wird in die Freiheit der Berufszulassung eingegriffen, was durch eine Anpassung des § 47 Abs. 1 BSeuchG an § 27 Abs. 1 RöV vermieden werden kann. Diese Anpassung kann nicht bis zu einer Gesamtnovellierung des Bundes-Seuchengesetzes aufgeschoben werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Durch eine Ergänzung des § 47 Abs. 1 BSeuchG soll bei Schwangeren die Tuberkulinprobe für zulässig erklärt werden. Sie ist keine genauso sichere Untersuchungsmethode wie die Röntgenaufnahme, kann jedoch bei schwangeren Lehrerinnen usw. unter Abwägung des Schutzes des Embryos vor einer Strahlenbelastung einerseits und des Schutzes der Schüler usw. vor einer Ansteckung andererseits für den Zeitraum einer bestehenden Schwangerschaft als ein vertretbarer Ersatz für eine Röntgenaufnahme betrachtet werden.

Dabei kann berücksichtigt werden, daß die Zahl der Schwangeren, die sich untersuchen lassen müssen, im Verhältnis zur Gesamtheit der nach §§ 47, 48 BSeuchG untersuchungspflichtigen Personen nicht sehr erheblich ist.

Die Röntgenaufnahme der Atmungsorgane muß nach Beendigung der Schwangerschaft jeweils unverzüglich nachgeholt werden. Aus medizinischer Sicht ist eine intracutane Tuberkulinprobe erforderlich. Um evtl. weitere medizinische Erkenntnisse in der Praxis nicht zu behindern, soll die Art der intracutan anzuwendenden Tuberkulinprobe und die erforderliche Tuberkulin-Dosis jedoch nicht im Gesetz festgelegt werden. Ihre Festlegung soll durch die zuständigen Landesbehörden erfolgen.

Zu Artikel 2

In § 47 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz ist bisher nur der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der dort genannten Personen durch eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zugelassen. Die Angabe von Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG in § 47 Abs. 4 Bundes-Seuchengesetz hat deshalb nur in diesem Umfang Wirksamkeit. Die perkutane und intrakutane Tuberkulinprobe ist aber als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit wesensmäßig verschieden von dem Eingriff durch eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane, weshalb dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung zu tragen ist.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs muß andererseits nicht in das Bundes-Seuchengesetz aufgenommen werden. § 47 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes wird entsprechend der vorgesehenen Ergänzung in § 47 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in seinem Inhalt erweitert.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Änderung des Bundes-Seuchengesetzes sollte alsbald wirksam werden. Es ist daher vorgesehen, die Vorschrift am Tage nach der Verkündung in Kraft zu setzen.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung nicht für ausreichend, das Problem zu lösen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates berücksichtigt nicht die unterschiedliche Sachlage bei Lehrerinnen, die bereits tätig sind und bei denen bereits eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu einem früheren Zeitpunkt gemacht worden ist, gegenüber Lehramtsanwärterinnen, bei denen eine solche Röntgenaufnahme noch nicht gemacht worden ist und die erst in den Schuldienst eingestellt werden sollen.

Diese Sachverhalte müßten unterschiedlich geregelt werden, auch fehlt eine Bestimmung darüber, welche Folgerung bei den genannten beiden Gruppen aus dem negativen oder positiven Ausfall der Tuberkulinprobe gezogen werden soll.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, den § 47 umfassend zu novellieren und dabei nicht nur das Problem schwangerer Lehrerinnen zu lösen, sondern auch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß durch den erfreulichen Rückgang der Infektionshäufigkeit der größte Teil der jungen Lehrer überhaupt nicht mehr mit Tuberkulose infiziert ist und daher keiner Röntgenaufnahme bedarf. Die Tuberkulinprobe soll deshalb ganz allgemein an die Stelle der Röntgenaufnahme treten, und nur wer tuberkulinpositiv ist, muß geröntgt werden.

§ 47 BSeuchG sollte daher die nachfolgende Fassung erhalten. Auch für die Gesamtnovellierung des BSeuchG, die die Bundesregierung vorbereitet, ist diese Fassung vorgesehen.

„§ 47

(1) Lehrer, Schulbedienstete und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen

haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Das Zeugnis darf nicht älter als ein Jahr sein und muß sich auf eine intrakutane Tuberkulinprobe oder auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane stützen. Ist die Tuberkulinprobe positiv ausgefallen, ist in jedem Falle eine Röntgenaufnahme erforderlich. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, dürfen sie ihre Tätigkeit nicht ausüben und nicht damit beschäftigt werden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Nachweis ist in jährlichen Abständen zu wiederholen. Ist bei einer Schwangeren die Tuberkulinprobe bei der Wiederholungsuntersuchung positiv ausgefallen, darf die Schwangere ihre Tätigkeit bis zur Beendigung der Schwangerschaft weiter ausüben. Danach ist die Röntgenaufnahme der Atmungsorgane unverzüglich nachzuholen.

(3) Bei Wiederholungsuntersuchungen kann der Nachweis nach Absatz 1 auch durch das Zeugnis eines sonstigen Arztes geführt werden. In diesem Fall ist eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

(4) Schüler dürfen durch eine perkutane oder intrakutane Tuberkulinprobe auf Tuberkulose untersucht werden. Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchung zu dulden.

(5) Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt."

Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Änderungsgesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da es keinen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst.